

L 6 RA 173/99

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

6

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 9 RA 4898/98

Datum

28.06.1999

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 6 RA 173/99

Datum

23.05.2001

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. Juni 1999 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen die Einstellung der Zahlung ihrer Witwenrente nach Chile.

Die Klägerin - geboren 1901 und deutsche Staatsangehörige - ist die Witwe des 1945 verstorbenen S H (Versicherter), der Beitragszeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich in Königsberg (Ostpreußen) zurückgelegt hatte. Aus diesen Beitragszeiten sowie kriegsbedingten Ersatzzeiten gewährte ihr die Landesversicherungsanstalt (LVA) Groß-Hessen (später LVA Hessen) als Träger der Angestelltenversicherung mit ihrem Bescheid vom 13. Januar 1948 in der Gestalt des Bescheides vom 31. Juli 1952 ab 1. Juni 1947 eine Witwenrente, die später von der Beklagten weitergezahlt wurde.

In der Bundesrepublik Deutschland war die Klägerin zuletzt in G gemeldet, wo sie mit ihrer 1935 geborenen Tochter und ihrem 1937 geborenen Sohn in einem Haus wohnte, das nach wie vor ihrem Sohn gehört. Am 8. September 1997 zeigte ihr Sohn dem Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung G an, dass er und die Klägerin einen Tag später aus dem bisher bewohnten Haus ausziehen würden, und meldete sich und die Klägerin entsprechend ab. Der Beklagten teilte die Klägerin mit ihrem Schreiben vom 8. September 1997 mit, dass sie am 9. September 1997 in Begleitung ihrer Tochter nach Chile reisen und künftig dort in deren Haushalt leben werde; sie bitte, ihre Rentenbezüge künftig frei von Abzügen nach Chile zu schicken, wobei ihre Rentenbeträge gemeinsam mit denen ihrer Tochter vierteljährlich überwiesen werden könnten. Am 9. September 1997 flog die Klägerin dann in Begleitung ihrer Tochter und ihrem Sohn nach Chile, wo sie einen Tag später mit einem 12 Monate lang gültigen „Visum Temporario“ einreiste. Seither hält sie sich tatsächlich in Chile auf und lebt - bei weiterhin genehmigtem Aufenthalt - in einem ihrer Tochter gehörenden Appartement, das auch ihren Kindern als Wohnung dient.

Nach Erhalt der Mitteilung vom 8. September 1997 informierte die Beklagte die Klägerin mit ihrem Schreiben vom 28. Oktober 1997 - Formular 5.6010 - darüber, dass die Witwenrente bei einer Verlegung des gewöhnlichen (dauernden) Aufenthalts nach Chile nicht weitergezahlt werden könne; denn die insoweit maßgeblichen Bestimmungen erlaubten seit dem 1. Januar 1992 eine Auslandszahlung nur noch aus im heutigen Bundesgebiet einschließlich des Beitrittsgebiets zurückgelegten sog. Bundesgebietszeiten, an denen es im Falle der Klägerin fehle.

Mit ihrem - der Klägerin am 17. Dezember 1997 über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in S förmlich zugestellten - Bescheid vom 4. November 1997 hob die Beklagte sodann „den Bescheid vom 13. Januar 1948“ nach [§ 48 Abs. 1 Satz 1](#) des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) „für die Zukunft (ab 12/97)“ auf und führte aus: Es sei eine Änderung der Verhältnisse eingetreten, weil die Klägerin seit dem 9. September 1997 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Chile habe. Dorthin seien die ausschließlich außerhalb des heutigen Bundesgebiets zurückgelegten Zeiten nicht zahlbar.

Gegen diesen Bescheid, der bei ihr per Post bereits am 25. November 1997 eingegangen sei, erhob die Klägerin Widerspruch. Zur Begründung machte sie unter gleichzeitiger Bezugnahme auf ein von ihr nach Erhalt des Mitteilungsschreibens vom 28. Oktober 1997 an die Beklagte gerichtetes Schreiben vom 18. November 1997 zunächst geltend: Sie, ihre Tochter und ihr Sohn hätten sich vor ihrer Umsiedlung umfassend bei der Beklagten erkundigt, ob ihre Renten ungekürzt nach Chile gezahlt werden würden. Dies habe die Beklagte insbesondere für die ihr zustehenden Renten mit der Begründung bejaht, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt erst nach Rentenbeginn ins Ausland

verlegen würde. Ohne diese Auskunft hätte sie ihre Häuslichkeit in Deutschland nicht verlassen, um bei ihrer Tochter zu leben. Wenn die Beklagte ihr jetzt die Witwenrente verweigere, sei sie aus finanziellen Gründen gezwungen, nach Deutschland zurückzukehren. Ihre Hoffnung, den Lebensabend bei ihrer Tochter verbringen zu dürfen, werde hierdurch zunichte gemacht. Im Übrigen gebe sie zu bedenken, dass der Versicherte seine Beitragszeiten ausschließlich im Deutschen Reich zurückgelegt habe. Für diese Zeiten müsse die Bundesrepublik Deutschland, die insofern Rechtsnachfolgerin sei, heute einstehen. Hinzu komme, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Witwenrentenstatus anerkannt habe, der somit unter Grundrechtsschutz stehe.

Später führte sie zur Begründung ihres Widerspruchs ergänzend aus: Entgegen der Auffassung der Beklagten habe sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht nach Chile verlegt. Da sie mit Rücksicht auf ihr Alter und ihren Gesundheitszustand nicht mehr allein leben könne, habe sie vielmehr nur ihre Kinder begleitet, die sich von vornherein nicht länger als 15 bis 18 Monate in Chile hätten aufhalten wollen. In G, wo ihr Sohn sein Haus weiterhin für die Familie vorhalte, habe sie sich seinerzeit nur deshalb abgemeldet, weil das deutsche Melderecht bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Monaten eine Abmeldung verlange. Da sie sich länger als sechs Monate in Chile habe aufhalten wollen, habe sie seinerzeit auch von der Möglichkeit, für ihren Aufenthalt in Chile nur ein Besuchervisum zu beantragen, keinen Gebrauch gemacht. Ein solches Visum hätte nämlich nur für 90 Tage erteilt und nur für weitere 90 Tage verlängert werden können. Die alternativ denkbare Möglichkeit einer mehrfachen Aus- und Wiedereinreise sei für sie aufgrund ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes nicht in Betracht gekommen.

Nachdem die Beklagte der Klägerin unter dem 31. März 1998 mitgeteilt hatte, dass von einer Aufhebung des Witwenrentenbescheides für die Zeit vor dem 1. Dezember 1997 abgesehen werde, weil nicht mehr feststellbar sei, ob die Klägerin jemals über die Konsequenzen eines Auslandsverzugs belehrt worden sei, wies sie den Widerspruch mit ihrem Widerspruchsbescheid vom 7. August 1998 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: „Der Rentenbewilligungsbescheid vom 13. Januar 1948“ habe für Zeiten ab 1. Dezember 1997 nach [§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) aufgehoben werden müssen, weil die Klägerin mit ihrer Ausreise aus Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Chile verlegt habe und keine ins Ausland zahlbaren Beitragszeiten vorhanden seien. Dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Chile verlegt habe, ergebe sich vor allem aus ihrem Schreiben vom 8. September 1997, in dem sie mitgeteilt habe, dass sie in Begleitung ihrer Tochter nach Chile reisen und künftig dort in deren Haushalt leben werde. Eine vergleichbare Erklärung habe ihre Tochter zu ihrer eigenen Rentenakte eingereicht. Dort befinde sich im Übrigen auch ein Schreiben der Tochter vom 14. Mai 1995, mit dem die Tochter ihre Absicht zur Auswanderung dargelegt und nachgefragt habe, welche Auswirkungen die Auswanderung auf ihre Rentenzahlung hätte. Diese Anfrage sei am 29. Juni 1995 dahingehend beantwortet worden, dass die Rente in ihrem Falle - möglicherweise gekürzt - aus sämtlichen angerechneten Versicherungszeiten weitergezahlt werden würde. Diese Auskunft habe die Klägerin offensichtlich auf ihren eigenen Fall übertragen. Eine eigene Anfrage der Klägerin sei in den sie betreffenden Akten nicht enthalten. Dass ihr in einer der Beratungsstellen die Auskunft erteilt worden sein sollte, ihre Witwenrente, die auf ausschließlich außerhalb des heutigen Bundesgebiets zurückgelegten Beitragszeiten beruhe, sei bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts nach Chile weiterhin zahlbar, sei unwahrscheinlich.

Mit ihrer daraufhin erhobenen Klage hat die Klägerin daran festgehalten, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach wie vor in Deutschland habe, wohin sie - sobald es ihr Gesundheitszustand zulasse - zurückkehren werde. Zum Beleg dafür, dass ihr Aufenthalt in Chile von Anfang an zeitlich begrenzt gewesen sei, hat sie diverse Schreiben ihres Sohnes vorgelegt, mit denen er bei verschiedenen Stellen angezeigt hatte, dass sich sämtliche Bewohner seines Hauses in G für etwa ein bis zwei Jahre nicht dort aufhalten würden.

Das Sozialgericht hat den Schriftsätzen der Klägerin den Antrag entnommen, die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide zu verurteilen, die Witwenrente nach dem Versicherten ab Dezember 1997 weiterzuzahlen, hilfsweise die Witwenrente nach Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland rückwirkend ab Dezember 1997 weiterzuzahlen. Durch Urteil vom 28. Juni 1999 hat es die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Die Klage sei hinsichtlich des Hauptantrages zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin habe nach den [§§ 110 Abs. 2, 113 Abs. 1 Nr. 1, 271 Satz 1](#) und [254 d Abs. 1](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) seit Dezember 1997 keinen Anspruch auf Zahlung der Witwenrente mehr, weil diese Rente ausschließlich auf Reichsgebiets-Beitragszeiten fuße, die nicht zu den ins Ausland zahlbaren Beitragszeiten gehörten, und sie sich gewöhnlich in Chile aufhalte. Letzteres ergebe sich bei einer Gesamtschau aller Umstände daraus, dass sie sich seit September 1997 tatsächlich in Chile befinde und sie dort - wie ihre ersten an die Beklagte gerichteten Schreiben belegten - zumindest bis zum Beginn des Widerspruchsverfahrens ihren Lebensabend habe verbringen wollen. Dass sie diesen Entschluss im Laufe des Widerspruchsverfahrens wieder aufgegeben habe, führe zu keinem anderen Ergebnis. Auch die im Klageverfahren vorgelegten Schreiben ihres Sohnes änderten an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in Chile nichts. Sie könnten lediglich als Nachweis dafür dienen, dass sich ihr Sohn bei den von ihm angeschriebenen Stellen für eine von vornherein befristete Zeit habe abmelden wollen; die Schreiben seien jedoch nicht geeignet, die eigenen Bekundungen der Klägerin vor und unmittelbar nach ihrer Einreise in Chile in Frage zu stellen. Hinsichtlich des Hilfsantrages sei die Klage unzulässig, weil die Klägerin insoweit die Weiterzahlung der Rente unter der Bedingung eines zukünftigen Ereignisses (nämlich der Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland) verlange. Dies widerspreche dem Grundsatz der Bestimmtheit und Rechtsklarheit. Zudem liege eine aktuelle Beschwerde insoweit nicht vor, weil es der Klägerin zuzumuten sei, den Eintritt des - den geltend gemachten Anspruch erst auslösenden - künftigen Ereignisses abzuwarten.

Mit ihrer gegen dieses Urteil gerichteten Berufung trägt die Klägerin vor: Sie habe ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu keiner Zeit nach Chile verlegt. Vielmehr habe sie sich nur deshalb dorthin begeben, weil sie in dem Haus in G nicht mehr allein hätte leben können und sie einen Heimplatz, den sie damals selbstverständlich nur per Telefon gesucht habe, nicht gefunden habe. Von Anfang an habe sie jedoch nach G zurückkehren wollen, wo das Haus ihres Sohnes noch immer so existiere, wie sie es verlassen habe. Lediglich ihre Tochter habe ihre Möbel nach Chile verbracht. Für sie selbst seien seinerzeit nur Wäsche, Kleidung und einige persönliche Dinge miteingepackt worden. Ihre Tochter führe ihr eigenes Leben. Sie habe sie im September 1997 nur deshalb nach Chile begleitet, um ihr die Reise zu erleichtern. Ihr Sohn habe sich seinerzeit für einen anfänglich auf 15 bis 18 Monate begrenzten Aufenthalt nach Chile begeben, um sich dort während der Zeit seines Vorruhestandes mit vergangenen Kulturen zu beschäftigen. Da allein ihr Gesundheitszustand eine Rückkehr nach Deutschland bisher unmöglich gemacht habe, habe auch ihr Sohn seinen Aufenthalt in Chile verlängern müssen. Er habe zwischenzeitlich sogar von dort aus seine eigene Rente beantragen müssen, wobei er zahlreiche Unterlagen nicht habe vorlegen können. Sie seien in G verblieben, weil er bei seiner Abreise nicht habe damit rechnen können, nicht rechtzeitig vor Rentenantragstellung wieder in Deutschland zu sein. Ohne die damalige Zusicherung der Beklagten, dass auch die Witwenrente nach Chile gezahlt werden würde, hätte sie Deutschland nie verlassen. Die Vorschriften, die der Zahlung von ausschließlich außerhalb des heutigen Bundesgebietes zurückgelegten Beitragszeiten ins Ausland entgegenstünden, halte sie für verfassungswidrig. Sie verstießen gegen das im Rechtsstaatsprinzip des [Art. 20 Abs. 3](#) des Grundgesetzes (GG) verankerte Gebot des Vertrauensschutzes, soweit mit ihnen das frühere Rentnerprivileg abgeschafft worden sei, gemäß dem ein schon

bestehender Rentenanspruch bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland in vollem Umfang „mitgenommen“ werden konnte. Darüber hinaus diskriminierten sie die von ihnen betroffenen Versicherten, die ihre Beiträge ebenso wie die seinerzeit auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik ansässigen Beitragszahler zu den Rentenversicherungsträgern des Deutschen Reichs entrichtet hätten. Da das Vermögen des Deutschen Reichs nach [Art. 134 f. GG](#) auf die Bundesrepublik Deutschland bzw. die Bundesländer übergegangen sei, müssten die im Deutschen Reich erworbenen Rentenansprüche und -anwartschaften auch heute noch in jeder Hinsicht gleichbehandelt werden.

Die Klägerin, deren Tochter sich mit einer Beiziehung und Verwertung ihrer Rentenakte im Berufungsverfahren nicht einverstanden erklärt hat, überreicht zahlreiche Unterlagen zu ihren Bemühungen um einen Heimplatz in Deutschland seit Ende 1999. Ferner legt sie eine Erklärung des A B vom 15. Oktober 2000 vor, nach der er das Grundstück in G für die Dauer der Abwesenheit seiner Bewohner pfllegt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. Juni 1999 und den Bescheid vom 4. November 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. August 1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angegriffene Urteil im Ergebnis für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten, sowie die die Witwenrente der Klägerin betreffende Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung, mit der die Klägerin nur noch das Ziel verfolgt, für die Zeit ab Dezember 1997 eine Weiterzahlung der Witwenrente nach Chile zu erreichen, ist unbegründet. Das nur unter diesem Blickwinkel angegriffene Urteil des Sozialgerichts ist im Ergebnis zutreffend.

Entgegen der vom Sozialgericht vertretenen Auffassung, die sich sinngemäß in dem Klageantrag sowie den Entscheidungsgründen niedergeschlagen hat, ist richtige Klageart hier allerdings die isolierte Anfechtungsklage im Sinne des [§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) 1. Altern. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Denn die Klägerin kann sich, um ihr bereits genanntes Ziel zu erreichen, in prozessualer Hinsicht darauf beschränken, nur gegen den sie hier allein beschwerenden Bescheid vom 4. November 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. August 1998 vorzugehen. Mit diesem Bescheid hat die Beklagte nämlich - unter Hinweis darauf, dass die Klägerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Chile verlegt habe, den „Rentenbewilligungsbescheid vom 13. Januar 1948“ (gemeint ist der Rentenbewilligungsbescheid vom 13. Januar 1948 in der Gestalt des Bescheides vom 31. Juli 1952) für Zeiten ab 1. Dezember 1997 nach [§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) aufgehoben und der Klägerin damit eine ihr zuvor durch einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung zuerkannte Rechtsposition entzogen. Sollte sich dieser Bescheid, mit dem die Beklagte bei sachdienlicher Auslegung das durch den Rentenbewilligungsbescheid verbürgte Rentenstammrecht unangetastet gelassen und lediglich die hieraus resultierenden monatlichen Zahlungsansprüche für die Zeit ab 1. Dezember 1997 vernichtet hat, als rechtswidrig erweisen, müsste er aufgrund der von der Klägerin erhobenen Anfechtungsklage durch das Gericht wieder aufgehoben werden. Dies hätte zur Folge, dass die durch ihn beseitigten Verfügungssätze des Rentenbewilligungsbescheides vom 13. Januar 1948 in der Gestalt des Bescheides vom 31. Juli 1952 wiederaufleben würden und die Klägerin dadurch die Rechtsposition wiedererlangen würde, die ihr vor Erlass des sie belastenden Bescheides zuerkannt gewesen ist. Einer Verbindung der Anfechtungsklage mit einer Leistungsklage, insbesondere einer allgemeinen Leistungsklage im Sinne des [§ 54 Abs. 5 SGG](#), bedarf es bei dieser Konstellation nicht.

Wie das Sozialgericht zutreffend entschieden hat, ist der von der Klägerin angefochtene Bescheid vom 4. November 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. August 1998 indes sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Hierbei kann in formeller Hinsicht dahinstehen, ob die Beklagte die Klägerin gemäß [§ 24 Abs. 1 SGB X](#) vor Erlass des angefochtenen Bescheides ordnungsgemäß angehört hat, was hier nur mit dem Mitteilungsschreiben vom 28. Oktober 1997 geschehen sein könnte. Denn ein eventueller Anhörungsmangel wäre jedenfalls nach [§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X](#) geheilt, ohne dass es darauf ankäme, ob [§ 41 Abs. 2 SGB X](#) bereits in der Fassung des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften vom 21. Dezember 2000 ([BGBl. I, 1983](#)) zur Anwendung kommen müsste. Sowohl unter Anwendung der alten als auch unter Anwendung der neuen Fassung des [§ 41 Abs. 2 SGB X](#), die eine Heilung nunmehr sogar bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozial- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erlaubt, bestehen nämlich keine Bedenken dagegen, einen Anhörungsmangel dann als geheilt anzusehen, wenn der in einem Widerspruchsverfahren überprüfte Ausgangsbescheid die Tatsachen enthält, die Gegenstand der Anhörung nach [§ 24 Abs. 1 SGB X](#) sind (vgl. z.B. BSG [SozR 3-4100 § 128 Nr. 5](#)). Gegenstand der Anhörung nach [§ 24 Abs. 1 SGB X](#) sind die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, auf die es nach der Rechtsansicht der Behörde für die in Rede stehende Regelung objektiv ankommt. Entscheidungserheblich sind dabei alle Tatsachen, die zum Ergebnis der Verwaltungsentscheidung beigetragen haben, auf die sich die Behörde also stützt, ohne dass es darauf ankommt, ob die Behörde von der materiell-rechtlich richtigen Rechtsauffassung ausgegangen ist (vgl. BSG [SozR 3-1300 § 31 Nr. 13](#)). Diese Tatsachen müssen dem Betroffenen in einer Weise unterbreitet werden, dass er sie als solche erkennen und sich zu ihnen - ggf. nach ergänzender Nachfrage bei der Behörde - sachgerecht äußern kann. Diesen Anforderungen wird der Bescheid vom 4. November 1997 gerecht. Er ist zwar nur knapp begründet, enthält jedoch alle für wesentlich erachteten Gesichtspunkte. Denn die Beklagte hat mit ihm nicht nur die getroffene Regelung wiedergegeben, sondern auch die von ihr für maßgeblich gehaltene Rechtsgrundlage bezeichnet. Zudem hat sie dargelegt, dass die für ihre Entscheidung erforderliche Änderung der Verhältnisse hier deshalb eingetreten sei, weil die Klägerin seit dem 9. September 1997 ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Chile verlegt habe, wohin die ausschließlich außerhalb des heutigen Bundesgebiets zurückgelegten Zeiten nicht zahlbar seien.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist der angefochtene Bescheid auch in materieller Hinsicht rechtmäßig. Wie die Beklagte zutreffend ausgeführt hat, ist maßgebliche Rechtsgrundlage für ihn [§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#). Danach ist - im Wege einer gebundenen Entscheidung -

ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt. Denn es geht hier - wie bereits dargelegt - um die (teilweise) Aufhebung des Bescheides vom 13. Januar 1948 in der Gestalt des Bescheides vom 31. Juli 1952, mit dem die LVA Groß-Hessen (später LVA Hessen) als damals zuständiger Träger der Angestelltenversicherung der Klägerin die später von der Beklagten weitergewährte Witwenrente bewilligt hatte. Bezogen auf diesen Bescheid ist eine wesentliche Änderung der Sachlage dadurch eingetreten, dass die Klägerin im Laufe des Monats September 1997 ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Chile verlegt hat. Diese Verlegung hat zur Folge, dass monatliche Rentenzahlungsansprüche nach dem materiellen Recht in ihrem Fall nicht mehr entstehen können.

Nach [§ 110 Abs. 2 SGB VI](#), das im hiesigen Zusammenhang gemäß [§ 300 Abs. 1](#) und 3 SGB VI auf den Fall der Klägerin Anwendung findet, erhalten Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, Rentenleistungen nur nach Maßgabe der dem [§ 110 Abs. 2 SGB VI](#) nachfolgenden Vorschriften. Nach diesen Bestimmungen, die - ebenso wie [§ 110 Abs. 2 SGB VI](#) - seit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 1992 in den hier einschlägigen Passagen unverändert geblieben sind, ist vorgesehen, dass die die Rentenhöhe bestimmenden persönlichen Entgeltpunkte - abgesehen von hier nicht interessierenden Besonderheiten - grundsätzlich nur noch aus Bundesgebiets-Beitragszeiten ermittelt werden dürfen (vgl. [§ 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#)), ohne die zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten nach [§ 114 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) nicht zu berücksichtigen sind. Hierbei sind nach [§ 113 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) unter Bundesgebiets-Beitragszeiten die Beitragszeiten zu verstehen, für die Beiträge nach Bundesrecht nach dem 8. Mai 1945 gezahlt worden sind, und die diesen im Fünften Kapitel gleichgestellten Beitragszeiten. Zu diesen gleichgestellten Beitragszeiten gehören wiederum - neben Beitragszeiten im Beitrittsgebiet, Beitragszeiten im Saarland sowie Berliner Beitragszeiten - im hier maßgeblichen Zusammenhang nach [§ 271 SGB VI](#) nur Zeiten, für die nach den vor dem 9. Mai 1945 geltenden Reichsversicherungsgesetzen Beiträge im Inland gezahlt worden sind. Der Begriff Inland bezieht sich hierbei auf das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland. Beitragszeiten, die (vor dem 9. Mai 1945) zwar im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze, aber außerhalb des Gebiets der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden sind (sog. Reichsgebiets-Beitragszeiten, vgl. [§ 254 d Abs. 1 SGB VI](#)) sind keine Bundesgebiets-Beitragszeiten. Unter der Voraussetzung, dass der Berechtigte Deutscher ist, er vor dem 19. Mai 1950 geboren ist und er seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 19. Mai 1990 im Ausland genommen hat, sind für sie - ebenso wie im Übrigen für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) - gemäß [§ 272 Abs. 1](#) und 3 Satz 1 SGB VI Entgeltpunkte nur bis zur Höhe der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass Entgeltpunkte für Reichsgebiets-Beitragszeiten überhaupt keine Anrechnung finden können, wenn Bundesgebiets-Beitragszeiten nicht vorhanden sind. Letzteres ist hier der Fall. Denn die Witwenrente der Klägerin beruht neben kriegsbedingten Ersatzzeiten allein auf vor dem 9. Mai 1945 in Königsberg (Ostpreußen) zurückgelegten Reichsgebiets-Beitragszeiten. Ebenso wie die Ersatzzeiten dürfen sie nach den dargestellten Vorschriften an die Klägerin nicht mehr gezahlt werden. Die Klägerin hat nämlich - wie noch zu zeigen sein wird - ihren gewöhnlichen Aufenthalt im September 1997 nach Chile verlegt.

An der Anwendbarkeit der vorgenannten Bestimmungen auf den Fall der Klägerin bestehen auch unter Berücksichtigung zwischenstaatlichen Rechts keine Zweifel. Nach [§ 110 Abs. 3 SGB VI](#) sind die Vorschriften der [§§ 110 ff.](#) SGB VI zwar nur heranzuziehen, soweit nicht nach über- oder zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist. Eine anderweitige Bestimmung besteht jedoch nicht. Denn nach Nr. 4 b des Schlussprotokolls zu dem hier allein in Betracht zu ziehenden Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über Rentenversicherung vom 5. März 1993 (DCSVA) bleiben die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Versicherungszeiten, die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, trotz der in Art. 5 DCSVA grundsätzlich angeordneten Gebietsgleichstellung unberührt.

Wie die Beklagte und das Sozialgericht zutreffend entschieden haben, hat die Klägerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt im September 1997 nach Chile verlegt. Dies ergibt sich unter Heranziehung des [§ 30 Abs. 3 Satz 2](#) des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches, der insbesondere im Zusammenhang mit den Auslandszahlbestimmungen der [§§ 110 ff.](#) SGB VI Anwendung findet. Danach hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Ob jemand nicht nur vorübergehend an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet verweilt, ist jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Hierbei kommt es in erster Linie auf die objektiv gegebenen tatsächlichen Verhältnisse an. Maßgeblich ist insoweit, wo der Betroffene faktisch und dauerhaft den Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse hat, der vorrangig durch seine persönlichen, familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Bindungen gekennzeichnet ist. Hierbei ist von einer Dauerhaftigkeit auszugehen, wenn und solange der Aufenthalt nicht von vornherein an einen genau bestimmten - einer engen zeitlichen Begrenzung unterliegenden - Zweck gekoppelt ist, sondern zukunfts offen ausgestaltet ist. Ein Domizilwille, der mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt, ist unbeachtlich (vgl. hierzu insgesamt BSG [SozR 3-1200 § 30 Nr. 5](#), BSG [SozR 3-6710 Art. 1 Nr. 1](#), BSG [SGb 1998, 406](#)).

Die Anwendung der vorgenannten Grundsätze ergibt, dass sich die Klägerin seit Mitte September 1997 gewöhnlich in Chile aufhält. Denn sie befindet sich seit dem 10. September 1997 bis heute durchgängig in Chile, wohin sie zum selben Zeitpunkt den Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse verlegt hat. Sie lebt dort nämlich zusammen mit ihrem Sohn und ihrer Tochter in einer Wohnung, die der Tochter gehört und von dieser mit eigenen Möbeln ausgestattet worden ist. Ferner kann die Klägerin das Land aus gesundheitlichen Gründen sowie ohne fremde Hilfe nicht wieder verlassen. Dies war bereits bei der Ausreise aus Deutschland abzusehen, weil die Klägerin zu diesem Zeitpunkt schon fast 96 Jahre alt war. Sie befand sich damit schon damals in einem Alter, in dem nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass eine Rückkehr jederzeit problemlos möglich sein würde. Zudem hat sie sich in Deutschland vor ihrer Ausreise abgemeldet und ist in Chile mit einem bereits für 12 Monate gültigen „Visum Temporario“ eingereist. Seit dieser Zeit ist ihr Aufenthalt in Chile in ausländerrechtlicher Hinsicht genehmigt. Ihr Aufenthalt in Chile mag dadurch ausgelöst worden sein, dass sich ihre Tochter und ihr Sohn für einen längeren Zeitraum in Chile aufhalten wollten, und sie nicht allein in Deutschland zurückbleiben konnte. Sie selbst hat ihre Ausreise jedoch von Anfang an als Verlegung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes nach Chile gewertet, was sich aus ihren an die Beklagte gerichteten Schreiben vom 8. September und 18. November 1997 sowie ihrem Widerspruchsschreiben vom 21. Dezember 1997 ergibt. Denn abgesehen davon, dass sie ihren Aufenthalt in Chile in diesen Schreiben sogar als gewöhnlichen Aufenthalt bezeichnet hat, hat sie im Übrigen dargelegt, dass sie künftig in Chile im Haushalt ihrer Tochter leben werde, es sich bei ihrem „Umzug“ um eine „Übersiedlung“ handle und die Beklagte mit ihrer Leistungsverweigerung ihre Hoffnung, ihren Lebensabend bei ihrer Tochter verbringen zu dürfen, zunichte mache. An diesen - im Hinblick auf ihr Alter und ihren Gesundheitszustand realistischen - Äußerungen muss sie sich festhalten lassen. Hierbei ist besonders hervorzuheben, dass sich diese Äußerungen auf einen Lebensabend allein bei ihrer Tochter bezogen haben, für die vor allem im Widerspruchs- und im Berufungsverfahren betont worden ist, dass sie ein von ihrem Bruder unabhängiges

eigenständiges Leben führe. Dies legt die Vermutung nahe, dass (jedenfalls anfänglich) nur der Sohn der Klägerin in sein bis heute in G vorgehaltenes Haus zurückkehren wollte, zumal er sich nach seinen Angaben nur deshalb nach Chile begeben hat, um sich dort für etwa 15 bis 18 Monate mit vergangenen Kulturen zu beschäftigen. Ob die Klägerin möglicherweise heute wieder nach Deutschland zurückkehren möchte, ist unerheblich, weil dieser Wille im Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen steht. Da diese Verhältnisse nur den Schluss zulassen, dass sie sich seit dem 10. September 1997 gewöhnlich in Chile aufhält, kann ferner dahinstehen, ob sich - wie die Beklagte gemeint hat - aus der Rentenakte ihrer Tochter weitere gegen einen gewöhnlichen Aufenthalt der Klägerin in Deutschland sprechende Indizien entnehmen lassen. Davon abgesehen, ist eine Klärung dieses Punktes hier ohnehin nicht möglich, weil sich die Tochter der Klägerin mit der Beiziehung und Verwertung ihrer Rentenakte im Berufungsverfahren nicht einverstanden erklärt hat. Damit kann zugleich nicht geklärt werden, ob sich in dieser Akte für die Klägerin sprechende Gesichtspunkte finden lassen. Einen eventuellen Nachteil hieraus hat die Klägerin zu tragen.

Das Vorbringen der Klägerin, sie hätte sich nicht nach Chile begeben, wenn sie nicht durch die Beklagte fehlerhaft dahingehend beraten worden wäre, dass auch ihre Witwenrente ungekürzt dorthin ausgezahlt werden würde, führt zu keinem anderen Ergebnis. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch kann hierauf schon deshalb nicht gestützt werden, weil die Frage, wo jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nur anhand der tatsächlichen Verhältnisse beantwortet werden kann. Die fiktive Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts ist nicht möglich, so dass die Klägerin, die ihren Lebensmittelpunkt tatsächlich nach Chile verlegt hat, nicht so behandelt werden kann, als hielte sie sich noch gewöhnlich in Deutschland auf. Ihr Vorbringen, für dessen Richtigkeit sie im Übrigen Beweise nicht vorgelegt hat, könnte allenfalls zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nach sich ziehen, was hier keiner Entscheidung bedarf; für die monatlichen Rentenzahlungsansprüche hat es keine Bedeutung. Dass die Beklagte der Klägerin eine schriftliche Zusage erteilt haben könnte, wonach die Witwenrente ungekürzt nach Chile gezahlt werden würde, macht die Klägerin selbst nicht geltend und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Entgegen der Auffassung der Klägerin verstoßen die sich in ihrem Fall zu ihren Lasten auswirkenden Bestimmungen der §§ 110 ff. SGB VI, die der Zahlbarmachung der Reichsgebiets-Beitragszeiten nach Chile entgegenstehen, auch nicht gegen höherrangiges Recht. Insbesondere lassen sich - was die Klägerin aus Sicht des Senats der Sache nach rügt - eine Verletzung der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG, ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und ein Verstoß gegen das im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Gebot des Vertrauensschutzes nicht feststellen. Hierbei liegt eine Verletzung der Eigentumsgarantie schon deshalb nicht vor, weil die Klägerin um die Zahlung einer Witwenrente streitet. Grundsätzlich können zwar zu den von Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtspositionen auch öffentlich-rechtliche Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehören. Sie genießen Eigentumsschutz, wenn es sich um vermögenswerte Rechtspositionen handelt, die nach Art eines Ausschließlichkeitsrechts dem Rechtsträger als privatnützlich zugeordnet sind, auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruhen und seiner Existenzsicherung dienen. Die Ansprüche auf Versorgung der Hinterbliebenen unterfallen dem Eigentumsbegriff des Art. 14 Abs. 1 GG jedoch nicht, weil sie schon dem Versicherten nicht als Rechtsposition privatnützlich zugeordnet sind. Vielmehr handelt es sich um eine bloße Aussicht auf die Leistung, die mit der Auflösung der Ehe oder dem Vorversterben des Partners entfällt. Zudem beruhen Hinterbliebenenrenten nicht auf einer dem einzelnen Versicherten individuell zurechenbaren Leistung, die eine Zuordnung der zugrunde liegenden gesetzlichen Ansprüche zur verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie rechtfertigen könnte. Die Hinterbliebenenrenten sind vorwiegend fürsorgerisch motivierte Leistungen, weil sie ohne eigene Beitragsleistung des Rentenempfängers und ohne erhöhte Beitragsleistung des Versicherten gewährt werden. Der Gedanke des sozialen Ausgleichs wird dadurch betont, dass die Vorsorge für die eigenen Angehörigen bei der individuellen Beitragsbemessung des Versicherten unberücksichtigt bleibt. Vielmehr trägt jeder Versicherte über seinen Beitrag zugleich auch zur Versorgung aller Hinterbliebenen von Versicherten bei. Auch wer keine unterhaltsberechtigten Angehörigen hat, zahlt gleiche Beiträge (vgl. hierzu insgesamt BVerfGE 97, 271).

Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist ebenfalls nicht gegeben. Dieser Rechtssatz verbietet, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln, wobei davon auszugehen ist, dass die Anwendung des Art. 3 Abs. 1 GG stets auf einem Vergleich von Lebensverhältnissen beruht, die nie in allen, sondern nur in einzelnen Elementen übereinstimmen. Sache des Gesetzgebers ist es zu entscheiden, welche Elemente der zu ordnenden Lebensverhältnisse er dafür als maßgebend ansieht, sie im Recht gleich oder verschieden zu behandeln. Eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes liegt erst vor, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie einleuchtender Grund für die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt, der Gesetzgeber es also versäumt hat, tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden Lebenssachverhalte zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen. Ohne Bedeutung ist es, ob der Gesetzgeber im Einzelfall jeweils die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat (vgl. BVerfGE 71, 255, 271). Dabei wird dem Gesetzgeber bei gewählter Staatstätigkeit, insbesondere auch bei der Regelung der Kriegs- und Kriegsfolgelasten, ein sehr weites Gestaltungsermessen eingeräumt (vgl. BVerfGE 27, 253, 283). In diesem Rahmen kann vom Senat ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG nicht festgestellt werden. Die Zahlbarmachung von Reichsgebiets-Beitragszeiten an im Inland lebende Deutsche beruht auf dem sachlich einleitenden Gedanken der Integration. Dieser Gedanke kommt nicht mehr zum Tragen, wenn sich der Berechtigte ins Ausland begibt, wo er der besonderen, an die Einwohnereigenschaft anknüpfenden Fürsorgepflicht seines Heimatstaates nicht mehr unterliegt (vgl. BVerfGE SozR 2200 § 1318 Nr. 5, BSG SozR 2200 § 1318 Nr. 9).

Des Weiteren liegt auch ein Verstoß gegen das im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Gebot des Vertrauensschutzes nicht vor. Denn die hier in Rede stehenden Vorschriften schließen - sieht man von der im Fall der Klägerin nicht relevanten Altersregelung in § 272 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ab - lediglich an die bereits in Art. 23 § 4 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juni 1990 (WWSUG) getroffenen Bestimmungen an. Diese Bestimmungen erweisen sich im Lichte von Art. 20 Abs. 3 GG als unproblematisch. Mit ihnen ist zwar in Abweichung zum bisherigen Recht geregelt worden, dass ein Export einer auf Reichsgebiets-Beitragszeiten (ebenso wie einer auf Beitragszeiten nach dem FRG) beruhenden Rente nur noch für Personen in Betracht kommt, die bis zum 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben (vgl. Art. 23 § 4 Satz 1 WWSUG). Ein Eingriff in bereits abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände im Sinne einer echten (retroaktiven) Rückwirkung ist damit jedoch nicht verbunden, zumal für Bezieher von Renten die Fortgeltung des bisherigen Auslandsrentenrechts angeordnet worden ist, soweit sie bis zum 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des WWSUG genommen und bis zum 31. Dezember 1990 ins Ausland verlegt hatten (vgl. Art. 23 § 4 Satz 2 WWSUG). Gegen die Anknüpfung an den Tag der Unterzeichnung des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 bestehen hierbei keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Dem Gesetzgeber ist es durch Art. 3 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht verwehrt,

zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt. Es ist nur zu prüfen, ob der Gesetzgeber den ihm zukommenden Gestaltungsfreiraum in sachgerechter Weise genutzt hat ([BVerfGE 87, 1](#), 43). Diesen Vorgaben genügt die vorgenommene Wahl des Stichtages. Denn es kann nicht als sachwidrig angesehen werden, wenn der Gesetzgeber im Rahmen des ihm bei der Gewährung von Fürsorgeleistungen eingeräumten weiten Gestaltungsspielraums mehr als 45 Jahre nach Kriegsende auf die seither eingetretenen politischen, rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen reagiert.

Mit Rücksicht auf die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes nach Chile im Laufe des Monats September 1997 war die Beklagte nach [§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) verpflichtet, die Bewilligung der Witwenrente insoweit aufzuheben, als die aus dem Rentenstammrecht resultierenden monatlichen Zahlungsansprüche für die Zukunft zu beseitigen waren. Die Aufhebung mit dem 1. Dezember 1997 wirksam werden zu lassen, ist hierbei nicht zu beanstanden. Der Bewilligungsbescheid darf nach dem im Rentenrecht maßgeblichen Monatsprinzip zwar erst nach Ablauf des Kalendermonats aufgehoben werden, in dem der auf [§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) gestützte Bescheid bekannt gegeben wird. Hier ist der Aufhebungsbescheid vom 4. November 1997 der Klägerin jedoch nach ihren eigenen Angaben im Widerspruchsverfahren, an deren Richtigkeit der Senat keinen Zweifel hegt, bereits am 25. November 1997 tatsächlich zugegangen, so dass gegen die zum Ersten des Folgemonats erklärte Bescheidaufhebung keine Bedenken bestehen. Dass der Bescheid der Klägerin über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in S förmlich erst am 17. Dezember 1997 zugestellt worden ist, ändert hieran schon deshalb nichts, weil der Bescheid nach [§ 37 Abs. 1 SGB X](#) lediglich bekannt gegeben werden musste.

Ein Fristversäumnis im Sinne des [§ 48 Abs. 4 SGB X](#) liegt nicht vor. Die Beklagte hat auf die durch die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes nach Chile eingetretene wesentliche Änderung der Sachlage binnen kürzester Zeit reagiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil ein Grund hierfür nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht gegeben ist.

Rechtskraft
Aus
Login
NRW
Saved
2003-08-11